

STATUTEN

FAMILIEN - GÄRTNER - VEREIN

SPITALMATTEN, BASEL

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines	1
1.1 Name, Sitz und Zweck	1
1.2 Angeschlossene Verbände und Sektionen	1
2 Mitgliedschaft	2
2.1 Erwerb der Mitgliedschaft	2
2.2 Anerkennung Familiengarten-Ordnung	2
2.3 Wahl und Stimmrechte	2
2.4 Ehrungen	2
2.5 Ausschluss	2
3 Organisation	3
3.1 Generalversammlung (GV)	3
3.1.1 Verfahren der Einberufung, Termine	3
3.1.2 Anträge von Mitgliedern	3
3.1.3 Aufgaben und Befugnisse	4
3.1.4 Wahlen und Abstimmungen	4
3.1.5 Ausserordentliche Generalversammlung	5
3.2 Vorstand	5
3.2.1 Zusammensetzung	5
3.2.2 Aufgaben	5
3.2.3 Beschlüsse des Vorstandes	6
3.2.4 Zeichnungsberechtigung und Verfügungsbefugnisse	6
3.2.5 Wahl / Amtsdauer / Demission	6
3.3 Revisoren	7
3.3.1 Wahl und Amtsdauer	7
3.3.2 Aufgaben und Befugnisse	7
4 Finanzielle Mittel	8
4.1 Mittel und Verwendung	8
4.2 Mitgliederbeiträge und Fälligkeit	8
4.3 Haftung	8
4.4 Geschäftsjahr	8
5 Unterhalt und Betrieb des Gartenareals	9
5.1 Materialdepots/Vereinslokale	9
5.2 Vereinslokale	9
5.3 Maschinen	9
5.4 Arealarbeiten	9
5.5 Arealschlüssel	9
6 Schlussbestimmungen	10
6.1 Auflösung des Vereins	10
6.2 Inkrafttretung	10

1 Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Familien-Gärtner-Verein Spitalmatten (FGV Spitalmatten) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der FGV Spitalmatten wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der Bestrebungen der Basler Familiengärtnerbewegung.

Der FGV Spitalmatten ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.2 Angeschlossene Verbände und Sektionen

Der FGV Spitalmatten ist Mitglied des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die pachtweise Übernahme eines Familiengartens in den, dem FGV Spitalmatten zugehörigen Arealen und dem dadurch bedingten Abschluss eines Pachtvertrages mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Familiengärten.

2.2 Anerkennung Familiengarten-Ordnung

Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Mitglied den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Familiengärten (Familiengarten-Ordnung), den Statuten des Vereins.

2.3 Wahl und Stimmrechte

Pro Familiengarten gilt eine Pächterin/ein Pächter als stimmberechtigte Delegierte/stimmberechtigter Delegierter.

2.4 Ehrungen

Die Generalversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

2.5 Ausschluss

Der Vorstand des FGV Spitalmatten kann gegenüber Mitgliedern, die statutenwidrige oder den Verein schädigende Handlungen begehen, gemäss Art. 22 der Familiengarten-Ordnung bei der Stadtgärtnerei Basel den Entzug respektive die Kündigung des Pachtvertrages beantragen. Dies wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrages.

3 Organisation

3.1 Generalversammlung (GV)

3.1.1 Verfahren der Einberufung, Termine

Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 30 (dreissig) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Rundschreiben an die Mitglieder. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Protokoll wird spätestens 2 Monaten nach der Generalversammlung in den Materialdepots zur Einsichtnahme aufgelegt.

3.1.2 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern des FGV Spitalmatten sind spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.1.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Kenntnisnahme der Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassiererin/des Kassiers und der Revisorinnen/Revisoren sowie Decharge - Erteilung
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren sowie deren Stellvertreter (Präsidentin/Präsident und Kassiererin/Kassier sind einzeln zu wählen, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst)
- Wahl der Delegierten in den Zentralverband
- Recht auf Abberufung der Organe
- Festsetzung:
 - des ordentlichen Mitgliederbeitrages
 - Entschädigungspauschale für unentschuldigtes Fernbleiben bei Arealarbeiten (vgl. 5.4)
 - allfällig weitere ausserordentliche Beiträge
 - Entschädigung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Behandlung und Beschlussfassung der statutengemäss gestellten Anträge
- Statutenänderungen
- Ehrungen und Ernennungen
- Auflösung des FGV Spitalmatten

3.1.4 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt das 2/3 Mehr für die Auflösung des FGV Spitalmatten.

3.1.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine Einberufung verlangt.

Dem Begehren hat der Vorstand innert 30 (dreissig) Tagen zu entsprechen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Sekretärin / Sekretär
- Kassiererin / Kassier
- Wasserchefin / Wasserchef
- Arealchefin / Arealchef
- Depothalterin / Depothalter

3.2.2 Aufgaben

- Der Vorstand führt die Geschäfte des FGV Spitalmatten. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder verteilen sich wie folgt:
- Die Präsidentin/der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Sie/Er vertritt den FGV Spitalmatten gegen aussen und ist Delegierte/Delegierter des Vereins bei Anlässen des Zentralverbandes.
- Sie/Er verfasst zu Handen der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten und wird mit besonderen Aufgaben betraut.
- Die Kassiererin/der Kassier führt das Rechnungs-/Kassawesen, sowie die Materialkontrolle.
- Die Sekretärin/der Sekretär erstellt die notwendigen Protokolle, erledigt den üblichen Schriftverkehr und führt die Mutationen nach.

- Die Materialdepots und Vereinslokale werden durch Depothalter geführt. Falls keine Gartenpächterin/kein Gartenpächter für diese Amt zu gewinnen ist, kann es auch durch aussenstehende Personen ausgeübt werden. Zudem führt Sie/Er das Vereinslokal.
- Die Depothalterin/der Depothalter besorgt ferner den Verkauf der im Materialdepot aufliegenden Waren.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder führen gemäss separatem Pflichtenheft ihre Tätigkeiten durch.

3.2.3 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

3.2.4 Zeichnungsberechtigung und Verfügungsbefugnisse

Unterschriftsberechtigt sind sämtliche Vorstandsmitglieder Kollektiv zu Zweien, jedoch immer zusammen mit der Präsidentin/dem Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident.

Im Bank- und Postcheckverkehr zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gemeinsam mit der Kassiererin/dem Kassier.

Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben für einzelne Geschäfte pro Geschäftsjahr bis Fr. 3'000.- (Dreitausend) zu verfügen.

3.2.5 Wahl / Amtsdauer / Demission

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Austritt kann die Vorstandsentschädigung gekürzt oder entzogen werden.

Demissionen sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

3.3 Revisoren

3.3.1 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt 2 (zwei) Revisorinnen/Revisoren und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Diese werden für ein Jahr gewählt. Die erste Revisorin/der erste Revisor scheidet zugunsten der nachrückenden Stellvertreterin/des Stellvertreters nach der Amtsperiode aus. Die ausscheidenden Revisorinnen/Revisoren sind wieder wählbar.

3.3.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Revisoren beantragen gegenüber der Generalversammlung die Entlastung der Kassiererin, des Kassiers.

Die Revisoren prüfen das Rechnungs- und Kassawesen und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

4 Finanzielle Mittel

4.1 Mittel und Verwendung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Materialdepots und Vereinslokalen
- allfälligen Subventionen
- Veranstaltungen (Gartenfest, usw.)
- Entschädigungspauschale für unentschuldigtes Fernbleiben bei Arealarbeiten
- freiwilligen Zuwendungen

4.2 Mitgliederbeiträge und Fälligkeit

Die Fakturastellung über die Mitgliederbeiträge und allfällige ausserordentliche Beiträge erfolgt innert 2 (zwei) Monaten nach deren Genehmigung an der Generalversammlung zu entrichten.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags befreit.

4.3 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten haftet der FGV Spitalmatten nur mit seinen finanziellen Mitteln. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Unterhalt und Betrieb des Gartenareals

5.1 Materialdepots/Vereinslokale

Der Verein unterhält Materialdepots zwecks Verkauf von Gartenbedarfsartikeln an die Mitglieder.

5.2 Vereinslokale

Der Verein unterhält Vereinslokale für die Mitglieder.

5.3 Maschinen

Maschinen des Vereins werden den Mitgliedern mietweise zur Verfügung gestellt.

5.4 Arealarbeiten

Der Vorstand bietet je nach Erfordernis Mitglieder turnusgemäss zur Durchführung von Arealarbeiten auf. Diese Arealarbeiten werden nicht entschädigt. (vgl. 3.1.3)

5.5 Arealschlüssel

Den Mitgliedern werden gegen Bezahlung leihweise Arealschlüssel abgegeben. Bei Auflösung des Pachtvertrages sind diese den neuen Pächtern zu übergeben.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, falls sämtliches Pachtland durch die Eigentümer entzogen wird. In diesem Fall ist das noch vorhandene Inventar zu liquidieren

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist dem Zentralverband zur Aufbewahrung zu überweisen. Besteht innert fünf Jahren keine Möglichkeit, den Mitgliedern ein neues Familiengartenareal zur Verfügung zu stellen und damit den Verein weiterzuführen, geht das Vermögen in das Eigentum des Zentralverbandes über.

Ferner kann der Verein gemäss 3.1.4 aufgelöst werden.

6.2 Inkrafttretung

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 07. März 1942 und wurden an der ausser ordentlichen Generalversammlung des FGV Spitalmatten vom 30. Mai 1996 genehmigt. Die Inkraftsetzung dieser Statuten erfolgt am 1. Januar 1997. Vorgängig genehmigt durch die staatliche Kommission für Familiengärten am 15. November 1996.

FGV Spitalmatten

Hans-Ruedi Pfund
Präsident

Philippe Buchheit
Sekretär